

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 04.09.2025

Nummer: 17

Amtliche Bekanntmachung Nr. 48/2025

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „AC-XA 1022“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „AC-XA 1022“, Herrn Patrick Kozakiewiez, zuletzt wohnhaft Gracht 17 in 52146 Würselen, ergeht eine Ordnungsverfügung vom 27.08.2025 Aktenzeichen A32.1 AC-XA 1022- AG. Dieses kann nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Anhörung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 22
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 27.08.2025

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 49/2025

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „AI-1824-MI (UA)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „AI-1824-MI (UA)“ ergeht eine Ordnungsverfügung vom 27.08.2025 Aktenzeichen A32.1 AI-1824-MI AG. Dieses kann nicht zugestellt werden, da der Halter unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Anhörung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 22
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 27.08.2025

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 50/2025

Öffentliche Zustellung an Fahrzeughalter „CS-02-VDS (RO)“

Gem. §10 Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

An den Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen „CS-02-VDS (RO)“ ergeht eine Ordnungsverfügung vom 27.08.2025 Aktenzeichen A32.1 CS-02-VDS AG. Dieses kann nicht zugestellt werden, da der Halter unbekannt ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 (Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)) wird die Anhörung daher durch öffentliche Zustellung zugestellt.

Der Fahrzeughalter kann die Ordnungsverfügung beim

Amt für Ordnung und Bevölkerungsschutz - A 32
A32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste
der Stadt Herzogenrath, Zimmer 22
Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

montags bis freitags von 08:30 – 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 – 17:30 Uhr in Empfang nehmen.

Die Unterlagen werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Dadurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gemäß §10 Abs. 2 LZG NRW gilt die Mitteilung an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Herzogenrath, den 27.08.2025

im Auftrag
gez. Gülpen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 51/2025**1. Änderungssatzung vom 21.08.2025 über die Änderung**

der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 08.07.2025

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 23, 24, 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 21-24, 49-51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) in der gültigen Fassung, wurde im Rahmen einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-**

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 08.07.2025 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 und 2 zur Satzung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zu § 18 Abs. 1 Kfs ab 01.08.2025**Geldleistungen für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf**

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsbearbeitung	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	150,03 €	248,76 €	16,58 €	415,37 €
2	über 15 und bis 20 Std.	200,05 €	331,68 €	16,58 €	548,30 €
3	über 20 und bis 25 Std.	250,06 €	414,60 €	16,58 €	681,24 €
4	über 25 und bis 30 Std.	300,07 €	497,52 €	16,58 €	814,17 €
5	über 30 und bis 35 Std.	350,08 €	580,44 €	16,58 €	947,10 €
6	über 35 und bis 40 Std.	400,09 €	663,36 €	16,58 €	1.080,03 €
7	über 40 und bis 45 Std.	450,10 €	746,28 €	16,58 €	1.212,96 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs 2 I. Satz)

Anlage 2 zu § 18 Abs. 2 Kfs ab 01.08.2025**Geldleistung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsbearbeitung	Leistungssatz/Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	225,38 €	371,51 €	16,58 €	613,47 €
2	über 15 und bis 20 Std.	300,50 €	495,35 €	16,58 €	812,43 €
3	über 20 und bis 25 Std.	375,63 €	619,19 €	16,58 €	1.011,40 €
4	über 25 und bis	450,75 €	743,03 €	16,58 €	1.210,36 €

	30 Std.				
5	über 30 und bis 35 Std.	525,88 €	866,87 €	16,58 €	1.409,32 €
6	über 35 und bis 40 Std.	601,00 €	990,70 €	16,58 €	1.608,29 €
7	über 40 und bis 45 Std.	676,13 €	1.114,54 €	16,58 €	1.807,25 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 11 Abs. 2 I. Satz)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 21.08.2025 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 08.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit der dringlichen Entscheidung vom 21.08.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung, BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 21.08.2025

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister